

Einkaufsbedingungen

Stand 01.08.2019

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse mit Unternehmen gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferer jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

1. Bestellungen

- 1.1. Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden und von zwei Bevollmächtigten gezeichnet sind, sofern die Bestellung nicht über unser elektronisches Bestellsystem erfolgt. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Der Lieferer hat die Bestellung/-Änderung innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 5 Werktagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/-Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferer daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- 1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen.
- 1.4. Auf sämtlichem die jeweilige Bestellung / Änderung betreffenden Schriftverkehr muss unsere Bestell- und Artikelnummer angegeben sein.
- 1.5. Unteraufträge darf der Lieferer nur mit unserer Zustimmung erteilen.
- 1.6. Stellt der Lieferer seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bittet er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, im Falle des außergerichtlichen Vergleichs nach Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Mindermengenzuschläge

Mindermengenzuschlägen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserem Lieferprogramm entsprechen und termingerecht ausgeführt werden.
- 3.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Werden sie aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche aus Verzug geltend zu machen. Der Lieferer ist außerdem verpflichtet, auf unser Verlangen die für die ausstehende Lieferung speziell benötigten Fertigungsmittel herauszugeben und, sofern sie nicht in unserem Eigentum stehen, uns diese gegen Erstattung des Zeitwertes zu übereignen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.3 Der Lieferer hat uns für den Fall, dass er Anlass zu der Annahme hat, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt wird, unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und den von ihm eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu informieren. Die Verpflichtung des Lieferers zur Erstattung von Verzugsschäden bleibt davon unberührt.
- 3.4 Für Verzugsschäden haftet der Lieferer in gesetzlichem Umfang. Ohne Nachweis sind wir berechtigt, 0,1 % pro Werktag, maximal 5 % des vereinbarten Nettoeinkaufspreises des verspäteten Teils der Lieferung zu berechnen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens durch den Lieferer oder eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- 3.5 Der Lieferer hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferer. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, trägt der Lieferer die Verpackungskosten, Roll- und Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.
- 3.6 Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, unfrei auf Kosten des Lieferers.
- 3.7 Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2010). Die Sachgefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen wurde. Der Lieferer haftet für Beschädigungen an der Ware, die infolge mangelhafter Verpackung verursacht werden auch nach Gefahrübergang.
- 3.8 Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge sowie der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Sonderaufträge für Stückgut und Meterware dürfen nur in den in der Bestellung genannten Mengen geliefert werden. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- 3.9 Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

4. RoHS-und REACH Konformität, sowie Konfliktmaterialien

- 4.1 Wir akzeptieren ausschließlich, sofern nicht anders vereinbart, die Belieferung von Waren, die „RoHS-und REACH konform“ und frei von Konfliktmaterialien sind. Sollten von uns bestellte Artikel nicht „RoHS-und REACH konform“ sowie nicht frei von Konfliktmaterialien sein so hat uns der Lieferer darauf unverzüglich nach Eingang der Bestellung hinzuweisen, damit wir entscheiden können, ob die Bestellung widerrufen wird.

5. Anforderungen an den Umweltschutz

Umweltorientierte Planung und Produktion

In der Planung und Produktion der Artikel sind unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik folgende Aspekte zu beachten. Diese müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden.

u.a. Energiebilanz, Input / Output

1. bezüglich der Herstellung:

- 1 Vermeidung umweltgefährdender Stoffe im Herstellungsprozeß
- 2 geringer Bedarf an Herstellungshilfsstoffen (Weichmacher, Lösungsmittel etc.)
- 3 Auswahl umweltfreundlicher Herstellungsverfahren
- 4 Einhaltung der zur Zeit geltenden Umweltvorschriften und -normen
- 5 Einsatz umweltverträglicher Energieträger
- 6 geringstmögliche energetische Emissionen (Lärm, Abwärme etc.)
- 7 geringstmöglicher Energieverbrauch (Strom, Gas, Öl, Druckluft, Kühlmittel, etc.)
- 8 geringstmöglicher Betriebsstoffbedarf (Wasser, Öle, Lösemittel, Verschleißteile etc.)
- 9 Sparschaltungen für Energie-, Betriebs- und Hilfsstoffverbrauch
- 10 Kreislaufnutzung von Betriebsstoffen (Kühlwasser, Schmiermittel, etc.)
- 11 Einsatz von Wärmetauschern bei der Medienkühlung
- 12 Betriebsfähigkeit mit alternativen Rohstoffen; keine umweltbelastenden Stoffe (Dioxine, FCKW etc.)
- 13 wenig Abfall (Sondermüll, Restmüll, Abwasser etc.)

2. bezüglich der Entsorgung nach Ablauf der Nutzungsdauer:

- 14 Materialkennzeichnungen gemäß DIN-Normen für einfache Entsorgung
- 15 Gestaltung mit umweltverträglichen und entsorgungsfreundlichen Materialien (alternative Rohstoffe); nicht umweltverträgliche Materialien könnten nach Ablauf der Nutzungsdauer drastisch gestiegene Entsorgungskosten verursachen

Umweltorientierte Gestaltung und Auswahl von Verpackungen

Allgemein haben Verpackungen folgende Anforderungen zu erfüllen (Auszug aus VDI 4409):

- 16 Bei Gewichten über 30kg. Transportfähigkeit mit Gabelstapler
- 17 Schutz der Artikel vor Umwelteinflüssen (Feuchtigkeit, Stöße etc.)
- 18 Informationsträger für Inhalt, Transport- und Warnhinweise
- 19 Informationsträger zur Kennzeichnung der Verpackungsmaterialien

Folgende Aspekte bezüglich der Auswahl der Verpackungsmaterialien sind zu beachten:

- 20 Reduktion (von Volumen und Gewicht) der Verpackung auf das unmittelbar notwendige Maß
- 21 Verwendung von verwertbaren Verpackungen oder Rezyklaten
- 22 Verwendung von Mehrwegsystemen

Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln

Die Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln dient zu deren Verwertung und hat folgende Zielsetzung (Auszug aus DIN 6120):

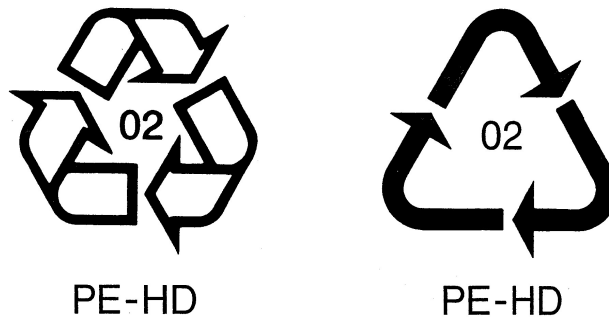
- 23 das Bildzeichen "Recycling, allgemein" gilt als Orientierungshilfe für den Verwender von Packstoffen und Packmitteln;
- 24 die Zahlencodierung gibt eine Orientierung für diejenigen, die sich gewerblich mit dem Sortieren und Wiederverwerten befassen;
- 25 eine freiwillige, zusätzliche "Klartextkennzeichnung" mit Hilfe genormter Kurzzeichen ist eine zusätzliche Orientierungshilfe;

Die Norm enthält Zusatzbezeichnungen für Packstoffe aus Kunststoff. In Verbindung mit dem Bildzeichen soll eine möglichst materialspezifische Kennzeichnung erreicht werden. Die erste Ziffer der Zusatzbezeichnung kennzeichnet die Packstoffart, 0 (Null) für Kunststoffe. Für die Differenzierung der Kunststoffart ist eine zweite Ziffer anzubringen, da diese Wertstoffe unterschiedliche Eigenschaften bezüglich ihrer Verwertung aufweisen. Die Zusatzbezeichnung wird in der Mitte des Bildzeichens angeordnet.

Zusatzbezeichnung	01	02	03	04	05	06	07
Kunststoffart	PET	PE-HD	PVC	PE-LD	PP	PS	0 (=others)

Kunststoffart: Kurzzeichen nach DIN 7728-1

Die Zusatzbezeichnung soll zusätzlich um das Kennzeichen für die Kunststoffart (nach DIN 7728-1) ergänzt werden, nur in begründeten Fällen darf auf die Verwendung dieser Kennzeichnung verzichtet werden. In diesen Fällen werden die Bildzeichen ohne die Kurzzeichen für die Kunststoffart verwendet, z. B. bei der Zusatzbezeichnung 07 (andere).



Bildzeichen "Recycling, allgemein" / vereinfachtes Bildzeichen

Die Bildzeichen ("Recycling, allgemein" und vereinfachtes Bildzeichen) und die Zusatzbezeichnung für die Packstoffart dürfen in allen, im Verpackungsbereich üblichen Techniken auf Packstoffe und Packmittel aufgebracht werden.

6. Qualität

- 6.1 Der Lieferer gewährleistet, dass die bestellten Waren den gesetzlichen Anforderungen und der nach dem Vertrag vorausgesetzten Beschaffenheit entsprechen.
- 6.2 Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 6.3 Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferer erst bei Vorlage unserer schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- 6.4 Der Lieferer hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik auszurichten und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische oder normative Veränderungen hinzuweisen. Jegliche Änderungen von Sonderartikeln dürfen nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden.

7. Preise, Zahlung und Eigentumsübergang

Lapp Systems GmbH
 Oskar-Lapp-Straße 5, 70565 Stuttgart
 Tel. : +49(0)711/78 38-04
 Fax.: +49(0)711/78 38-863310
 E-Mail: info@lappsystems.de
www.lappsystems.de

Registergericht
 Amtsgericht Stuttgart HRB 23443

Geschäftsführer
 Boris Katic
 Stefanie Heine

Ein Unternehmen der Lapp Gruppe
 Lapp Insulator ist kein
 Unternehmen der Lapp Gruppe

- 7.1 Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise frei unseren Werken.
- 7.2 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang einschließlich der ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere, gefordertem Werksprüfzeugnis und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbar Rechnung. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach 30 Tagen (Rechnungseingang) mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen (Rechnungseingang) ohne Abzug.
- 7.3 Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleiben und für uns verwahrt werden.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungspflicht neu zu laufen.
- 8.3 Die beanstandete Ware wird vom Lieferer auf eigene Rechnung und Gefahr abgeholt, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Sache befindet.
- 8.4 Bei wiederholt fehlerhafter Lieferung sind wir nach vorheriger Androhung zur Geltendmachung des entstandenen Schadens und für den nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zum Rücktritt, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt, wobei von uns bezahlte nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzuzahlen sind.

9. Mindestlohngesetz

- 9.1 Mit Bestätigung unserer Bestellung durch Zusendung der Auftragsbestätigung versichert der Lieferer an seine Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auch ist er verpflichtet sicher zu stellen, dass vom Lieferer beauftragte Subunternehmer Ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Forderung und daraus resultierender Zahlungen an die Mitarbeiter des Lieferers durch uns aufgrund der verschuldensunabhängigen Bürgenhaftung werden wir, die uns entstandenen Kosten vom Lieferer zurückfordern.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferer für jeden Schaden, der uns aus seiner Verletzung solcher Rechte entsteht.

Lapp Systems GmbH
Oskar-Lapp-Straße 5, 70565 Stuttgart
Tel. : +49(0)711/78 38-04
Fax.: +49(0)711/78 38-863310
E-Mail: info@lappsystems.de
www.lappsystems.de

Registergericht
Amtsgericht Stuttgart HRB 23443

Geschäftsführer
Boris Katic
Stefanie Heine

Ein Unternehmen der Lapp Gruppe
Lapp Insulator ist kein
Unternehmen der Lapp Gruppe

- 10.2 Stellt der Lieferer in Verbindung mit der Herstellung fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Fertigungsmittel

- 11.1 Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferer gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferer gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.
- 11.2 Soweit wir dem Lieferer Fertigungsmaterial oder Fertigungsmittel ganz oder überwiegend bezahlen, überträgt der Lieferer das Eigentum uns. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Lieferer bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel oder der des Fertigungsmaterials berechtigt ist. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einverständnis, dass wir im Verhältnis des Wertes des beigegebenen Fertigungsmaterials zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmitteln steht dem Lieferer nicht zu.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

- 12.1 Bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der alleinige Erfüllungsort und Gerichtsstand der Firmensitz der Lapp Systems GmbH, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Lieferer keinen eigenen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).